

Wir machen uns stark.



Für Betreuung mit Qualität.

Leitfaden für das  BdB-Qualitätsregister

Wissen, wer gut ist.



Menschen zu betreuen ist eine verantwortungsvolle Aufgabe. Für eine erfolgreiche Betreuungsarbeit bildet Vertrauen die Basis. Qualität schafft dieses Vertrauen. Deshalb muss Qualität sichtbar sein. Und genau dies leistet das BdB-Qualitätsregister.

Der Bundesverbandes der Berufsbetreuer/-innen e.V. (BdB) macht sich seit Jahren für die weitere Professionalisierung unseres Berufsstandes stark und hat 2006 im Rahmen einer Qualitätsoffensive das Qualitätsregister eingeführt.

Jetzt sind alle, die Qualität leisten und Qualität zeigen wollen, aufgefordert, dieses Instrument zu nutzen. Die Rechnung ist einfach: Je mehr Berufsbetreuer/-innen sich in das Register eintragen lassen, desto größer wird seine Beachtung als ein Entscheidungskriterium für Behörden und Gerichte sein.

Das Qualitätsregister ist eine Investition in die Zukunft, für jede und jeden Einzelne/n und für unseren Beruf. Denn langfristig wird sich am Markt nur behaupten, wer auf Qualität setzt. Davon sind wir überzeugt! Und hierfür haben wir gute Gründe. Alles Wissenswerte über das Qualitätsregister finden Sie in dieser Broschüre. Lassen Sie sich überzeugen und dann nichts wie los: Aufnahmeantrag ausfüllen und an den BdB schicken. Übrigens: Das Qualitätsregister ist für alle offen. Auch für die, die nicht Mitglied im BdB sind.

Klaus Förter-Vondey, BdB-Vorsitzender

Das Qualitätsregister

Gute Gründe

Gute Gründe für das Qualitätsregister gibt es viele. Zu allererst dokumentiert das Register den hohen Anspruch der Berufsbetreuer/innen an ihre Arbeit. Das prägt in hohem Maße das Berufsbild und damit das Image von Betreuung in der Öffentlichkeit. Das Qualitätsregister trägt dazu bei, den Beruf Betreuung langfristig zu sichern. Denn: Es ist auch ein politisches Instrument. Spätestens wenn die erneute Auseinandersetzung um das 2. Betreuungsrechtsänderungsrecht beginnt, liefert es wichtige Grundlagen für stichhaltige Argumente.

Image verbessern

Betreuung braucht qualitative, strukturelle und methodische Mindestanforderungen. Das Gesetz gibt hierzu keine Vorgaben. Deswegen hat der Bundesverband der Berufsbetreuer/-innen e.V. (BdB) entschieden, dieses wichtige Feld selbst zu bestellen. Das Qualitätsregister ermöglicht Einblicke in das Arbeitsgebiet Betreuung und schafft Transparenz. So können Behörden, Gerichte, die breite Öffentlichkeit und nicht zuletzt

GEMEINSAM STARK!

Machen Sie mit: Lassen Sie sich in das BdB-Qualitätsregister eintragen. Je mehr sich hinter diesem Instrument versammeln, desto erfolgreicher wird es sein!

Berufsbetreuer/innen selbst sich ein eindeutiges Bild machen. Die Öffentlichkeit nimmt „Rechtliche Betreuung“ zunehmend wahr. Aus Sicht des BdB aber immer noch zu wenig. Deswegen arbeitet der Verband stetig daran, klar und eindeutig zu kommunizieren und das Image des Berufsstandes zu verbessern. Das Qualitätsregister bildet hierfür eine stabile Bank.

Klarer Wettbewerbsvorteil

Betreuung ist ein umkämpftes Feld. Qualität ist ein wesentliches Merkmal, um sich von Mitbewerber/innen abzuheben. Das Qualitätsregister macht sichtbar, wer welche Qualifikationen und Schwerpunkte hat. Gerichten und Behörden soll das Qualitätsregister zukünftig ein verlässlicher Wegweiser und **das** Instrument für die Fallvergabe sein. Bundesweit werden alle Amtsgerichte und Behörden über das Qualitätsregister informiert. Registrierte Betreuer/innen haben ihren Konkurrent/innen einen Vorsprung: Auf einen Blick ist sichtbar, dass hier jemand qualitativ hochwertige Arbeit leistet. Das bedeutet bei zunehmender Konkurrenz am Markt einen klaren Wettbewerbsvorteil und einen guten Vorsprung bei der Fallvergabe.

In eigener Sache werben

Berufsbetreuer/innen machen mit dem Qualitätssiegel Werbung in eigener Sache. Sie können ihr Profil online im Qualitätsregister darstellen und das Siegel auf Geschäfts- und Briefpapier drucken. Auf Wunsch werden die zuständigen Amtsgerichte und Betreuungsbehörden über die Registrierung informiert.

Weiterbildung zu Sonderkonditionen

Das Qualitätsregister ist auch – für viele eine willkommene – Selbstverpflichtung: Wer den Aufnahmeantrag unterschreibt, dokumentiert damit zugleich, sich regelmäßig fortzubilden. Ein wichtiger Aspekt für die eigene Markenbildung und eine nötige Inspiration für den Berufsalltag. Der BdB hat eine Reihe von Kooperationspartnern, deren Angebote nach definierten Standards geprüft sind. Besonderer Service: BdB-Mitglieder erhalten bei den Bildungspartnern des Verbandes Sonderkonditionen.



BdB-Special

Bildungsgutscheine als Benefit

Dem BdB ist die Qualifikation seiner Mitglieder wichtig. Deswegen unterstützt er Weiterbildungen während der ersten Jahre in Form von Bildungsgutscheinen (Wert je 25 Euro).

Der Leitfaden



„Ich investiere viel Zeit und Aufwand in die Qualität meiner Betreuungsarbeit, warum also nicht diese Leistung nach außen transportieren und gegenüber Amtsgerichten, Betreuungsbehörden und Angehörigen der Betroffenen kundtun. Perspektivisch gesehen ist das Qualitätsregister wichtig für die Professionalität: Der Beruf der Betreuer/innen sollte auch als dieser zunehmend in der Politik Anerkennung finden und als Berufsbild in der Qualität und zum Schutz der Leistungsempfänger (betreute Personen) festgeschrieben werden.“

Marianne Klewin,
Berufsbetreuerin in
Eberswalde (Brandenburg)

WICHTIGES VORWEG

Organisation und Evaluation

Das Qualitätsregister ist direkt beim BdB angesiedelt. Über Organisation, Weiterentwicklung und Veränderungen des Qualitätsregisters entscheiden die Verbandsorgane, und damit die Mitglieder des BdB. Um den Erfolg des Qualitätsregisters zu messen, wird eine Evaluation durchgeführt. Erste Ergebnisse sollen 2008 vorliegen. Im Rahmen der Befragung werden auch Wünsche und Anregungen der registrierten Berufsbetreuer/innen und Vereine erhoben, so dass für mögliche Veränderungen eine fundierte Basis vorliegt. Denn: Das Qualitätsregister ist kein starres Gebilde, sondern soll sich als lebendiges Instrument der Qualitätssicherung stetig fortentwickeln.

SO KOMME ICH REIN

Das Anmeldeverfahren

Die Anmeldung für das BdB-Qualitätsregister erfolgt über offizielle Aufnahmeanträge, von denen es zwei verschiedene Versionen gibt:

- Aufnahmeantrag für Berufsbetreuer/innen
- Aufnahmeantrag für Betreuungsvereine

Die Anträge liegen dieser Broschüre bei. Sollten Sie weitere Exemplare benötigen, können Sie diese in der Geschäftsstelle des Qualitätsregisters oder als Download im Internet abfordern (www.bdb-qualitaetsregister.de).

DIE REGISTRIERUNG

3 Jahre gültig

Die Aufnahmeanträge werden von der Geschäftsstelle des BdB-Qualitätsregisters geprüft. Sofern alle nötigen Nachweise und Angaben vorliegen, erhalten die Antragsteller/innen einen Bescheid über die Aufnahme. Ab diesem Datum ist die Registrierung für drei Jahre gültig – vorausgesetzt, die notwendigen Kriterien zum Verbleib werden erfüllt.

SO BLEIBE ICH DRIN

Den Eintrag verlängern

Wer langfristig im Qualitätsregister geführt werden will, muss sich kontinuierlich weiterbilden. Dies wird über Qualitätspunkte (siehe Regelungen, Seite 8) nachgewiesen, von denen innerhalb von drei Jahren mindestens 30 zu erzielen sind. Davon müssen mindestens 15 Qualitätspunkte durch Weiterbildungen und 5 Qualitätspunkte durch Reflexionen erworben werden. 10 Qualitätspunkte können durch Aktivitäten (z.B. Veröffentlichungen, Vorträge, Organisation von Veranstaltungen) oder aber wiederum in den Bereichen Weiterbildung und Reflexion erworben werden. Im Register geführte Berufsbetreuer/innen müssen die Qualitätspunkte drei Monate vor Ablauf der drei Jahre nachweisen.





Anerkennung der Weiterbildungen

Diese Weiterbildungen, Reflexionen und Aktivitäten müssen anerkannt bzw. „bepunktet“ werden. So geht's: In der Geschäftsstelle des Qualitätsregisters beantragen Sie die Bepunktung Ihrer Weiterbildungen. Empfehlenswert ist, die Bepunktung vornehmen zu lassen, bevor die jeweilige Maßnahme stattfindet. Als Antragsteller/in müssen Sie nachweisen, dass die Weiterbildung den Kriterien des BdB entspricht (siehe www.bdb-ev.de, Rubrik Weiterbildung). Auf Nummer sicher geht, wer Bildungsangebote der BdB-Kooperationspartner wahrnimmt. Diese werden seitens des BdB-Qualitätsregisters generell anerkannt und im Vorfeld bepunktet.

Selbstauskunft

Im Qualitätsregister geführte Berufsbetreuer/innen geben nach drei Jahren eine Selbstauskunft ab. Sie erklären, dass sich bezüglich

- des Führungszeugnisses,
- der geordneten finanziellen Verhältnisse
- und der Selbstbestätigungen

keine Veränderungen ergeben haben. Die Unterlagen werden daraufhin überprüft. Bei Übereinstimmung mit den Anforderungen wird die Registrierung um drei Jahre verlängert.

Deutschlandweit kooperiert der BdB mit Bildungsanbietern. Wer die Angebote der Kooperationspartner wahrnimmt, geht auf Nummer sicher: Sie sind generell anerkannt und bepunktet.

DIE KOSTEN

Einzelbetreuer/innen

Der Beitrag* für das BdB-Qualitätsregister beträgt für Einzelbetreuer/innen, die BdB-Mitglied sind, in der Startphase 50 Euro. Hierin enthalten ist die erste Jahresgebühr. Der Beitrag für jedes weitere Jahr liegt bei 50 Euro. Nichtmitglieder zahlen 150 Euro pro Jahr.

Vereine

Die Grundgebühr für die Registrierung eines Betreuungsvereins beträgt 75 Euro im Jahr. Vereine, die nicht Mitglied im BdB sind, zahlen 200 Euro pro Jahr. Hierin ist die Gebühr für die obligate Aufnahme der Geschäftsleitung bereits enthalten. Für jede/n Vereinsbetreuer/in erhöht sich der Jahresbeitrag um fünf Euro.

* Alle Angaben gelten für die ersten drei Jahre nach Einführung des Qualitätsregisters.



„Das Qualitätsregister sichert Qualität und Existenz, ist ein Angebot mit einem schlanken Verfahren und schafft ein transparentes Berufsbild und etabliert einen „neuen“ Beruf.“

Hanns-Henning Keese,
Betreuungsverein im
Landkreis Stade e.V.
(Niedersachsen)



Über eine Suchfunktion gelangt der/die Interessierte zu den Profilen einzelner Betreuer/innen oder Vereine und kann sich so ein genaues Bild machen. Die Profile enthalten ein Foto sowie Angaben über Arbeitsinhalte, Schwerpunkte und besondere Fähigkeiten. Alle relevanten Angaben zur Darstellung im Internet werden im Rahmen der Antragstellung erhoben und auf Wunsch des Berufsbetreuers, der Berufsbetreuerin oder des Vereins veröffentlicht.

www.bdb-qualitaetsregister.de

Eine Initiative des **BdB** Berufsverbandes der Berufsbetreuer/-innen e.V.

BdB-Qualitätsregister



QR-Basisinformation	
Aufnahmekriterien	
Qualitätssicherung	
Mustereintrag	<input checked="" type="checkbox"/>
Anmeldung	
Service	
BdB	
Kontakt	

Andrea Winsel –
Eingeschriebene Berufsbetreuerin im BdB-Qualitätsregister

Betreuungsbüro Winsel
Andrea Winsel
Uhlenstrat 10, 18182 Rövershagen
Tel: 038202/44254, Fax: 038202/44255
Handy: 0171/9150661, e-mail: feidal@gmx.de

Gesetzliche Betreuungen im Kreis Bad Doberan (Mecklenburg-Vorpommern) und Rostock. Mitglied im BdB-Qualitätsregister seit 2006.

Zur Person:

Geburtsjahr:	1971
Berufsausbildung/ Studium:	Jura an der Universität Halle Wittenberg, Referendariat in Rostock, Abschluss 2. Staatsexamen
Berufserfahrung:	Berufliche Betreuerin seit 2002

Leistungsbeschreibung:
Das Betreuungsbüro Winsel führt seit 2002 gesetzliche Betreuungen. Das Büro ist jeden Tag von 8 bis 17 Uhr telefonisch erreichbar. Termine und Sprechstunden nach Vereinbarung. Am Wochenende sind Anrufbeantworter und Mailbox für Notfälle geschaltet....




„Wir sind qualifiziert und wir sind gefordert ein hohes Niveau zu erreichen und zu halten. Dies sollten wir auch nach außen dokumentieren - schließlich ist Betreuung auch Vertrauenssache. Eine Aufwertung unserer Tätigkeit durch ein Qualitätsregister wird letztendlich auch zu einer größeren gesellschaftlichen Anerkennung führen.“

Mathias Kinzel,
Berufsbetreuer in Havelaue
(Brandenburg)

QUALITÄT WIRD SICHTBAR

Werbung, Internetauftritt und Siegel

Wer im Qualitätsregister geführt wird, kann und soll in eigener Sache werben. Die Instrumente hierfür stellt der BdB zur Verfügung. Zudem sorgt der Verband durch zentrale Werbemaßnahmen für die bundesweite Bekanntmachung des Qualitätsregisters.

Das Siegel

Alle Berufsbetreuer/-innen und Vereine, die im Qualitätsregister eingetragen sind, erhalten automatisch ein Siegel. Dieses Siegel wird als Druckvorlage bereitgestellt und kann sowohl auf allen Druckerzeugnissen sowie auch digital eingesetzt werden. Z.B. auf:

- Briefpapier
- Visitenkarten
- Flyern
- Leistungsbeschreibungen
- Homepage

Behörden und Gerichte, Ärzt/innen, Mitarbeiter/innen in Pflegeeinrichtungen und in Altersheimen können so auf einen Blick erkennen: Hier setzt jemand auf Qualität. Das schafft Vertrauen.



Der Internetauftritt

Unter www.bdb-qualitaetsregister.de wird das Qualitätsregister sichtbar. Die Grundlage des Qualitätsregisters bildet eine Datenbank, über die relevante Informationen zu allen geführten Berufsbetreuer/innen und Vereinen abgerufen werden können.

Werbung für das Register

Der BdB sorgt mit umfangreichen Kommunikationsmaßnahmen dafür, dass das Qualitätsregister bundesweit bekannt wird. Wichtigste Zielgruppen sind Amtsgerichte und Betreuungsbehörden, die flächendeckend über das Qualitätsregister informiert werden. Besonderer Service: Wer sich in das Register einschreiben lässt, kann bis zu drei Amtsgerichte angeben. Diese werden dann seitens des Qualitätsregisters offiziell angeschrieben und über die Aufnahme des jeweiligen Betreuers oder der jeweiligen Betreuerin informiert.

Zudem ist jeder und jede selbst an der Werbung für das Qualitätsregister beteiligt: über den täglichen Einsatz des Siegels.

ALSO: WER DRIN IST, WIRBT MIT!

Offizielle Regelungen für das Qualitätsregister

In das BdB-Qualitätsregister können sich Einzelbetreuer/innen und Betreuungsvereine eintragen lassen. Der Eintrag ist freiwillig und steht allen offen, auch Personen und Vereinen, die nicht Mitglied im BdB sind. Wer im Register geführt werden will, hat bestimmte Kriterien zu erfüllen.

I. Regelungen für Berufsbetreuer/innen

I.1 Allgemeine Voraussetzungen

Diese Voraussetzungen gelten für alle Berufsbetreuer/innen, die sich im Qualitätsregister einschreiben lassen möchten.

- a) Der/die Berufsbetreuer/in verfügt über eine dreijährige Berufspraxis. Für Berufsanfänger/innen besteht die Möglichkeit einer Anwartschaft. Der Zeitraum der Anwartschaft beträgt 18 Monate. Während dieser Zeit müssen 30 Qualitätspunkte nachgewiesen werden. Es müssen mindestens 15 Punkte durch Weiterbildungen erlangt werden.
- b) Der/die Berufsbetreuer/in anerkennt die Berufsordnung, Ethik und Leitlinien des BdB. Er/sie unterwirft sich insbesondere der in der Berufsordnung beschriebenen Schiedsstelle des BdB.
- c) Der/die Berufsbetreuer/in weist geordnete finanzielle Verhältnisse nach (Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis oder Schufaauskunft).
- d) Der/die Berufsbetreuer/in legt ein Führungszeugnis vor (wegen betreuungsrelevanter Straftaten vorbestrafte Betreuer/innen kommen nicht in das Qualitätsregister).
- e) Der/die Berufsbetreuer/in verfügt über eine angemessene Infrastruktur:
 - Eigener Arbeitsplatz (abgeschlossenes Büro, Möglichkeiten für störungsfreie Gespräche)
 - Geeignete Arbeitsmittel (notwendige, technische Ausstattung: PC, Telefon, Fax, Internet, Anrufbeantworter, Betreuungssoftware)

- Beachtung des Datenschutzes (Einhaltung der Schweigepflicht, Möglichkeiten der sicheren Aktenverwahrung und Sicherung der elektronischen Daten)
 - Absicherung von Risiken (Vermögensschadenhaftpflicht- und Betriebshaftpflichtversicherung)
 - Erreichbarkeit, Vertretung (persönliche Erreichbarkeit z.B. Anrufbeantworter, Handy, Vertretungsregelung)
 - Mobilität (z.B. PKW)
 - Fachliteratur (Vorliegen wichtiger Gesetzestexte am Arbeitsplatz, Möglichkeiten zur weiteren Recherche)
 - Leistungsbeschreibung (Darstellung der Rahmenbedingungen: persönliche Voraussetzungen, Arbeitsmethoden, Spezialisierungen, Kooperationen etc.)
- f) Der/die Berufsbetreuer/in verpflichtet sich in den nächsten drei Jahren 30 Qualitätspunkte durch Weiterbildungen, Reflexionen und weitere Aktivitäten zu erlangen.
 - g) Der/die Berufsbetreuer/in bezahlt die jährliche Registriergebühr. Sie beträgt 50,00 Euro für Mitglieder des BdB und 150,00 Euro für Berufsbetreuer/innen, die nicht Mitglied im BdB sind. Diese Preise gelten zunächst für die ersten drei Jahre nach Gründung des Qualitätsregisters.

I.2 Qualifikationsvoraussetzungen

- a) Berufsbetreuer/innen mit Hochschulabschluss mit Fachkenntnissen (Vergütungsstufe III), die die unter I.1 genannten Kriterien erfüllen, können auf Antrag registriert werden.
- b) Berufsbetreuer/innen mit Ausbildung mit Fachkenntnissen (Vergütungsstufe II), die die unter I.1 genannten Kriterien erfüllen, können auf Antrag in den ersten drei Jahren nach Einführung des Qualitätsregisters registriert werden. Bei einem späteren Eintritt sind Weiterqualifikationen notwendig.



„Betreuer müssen eine hohe Qualität in ihrer Arbeit leisten, das ist auch mein ganz persönlicher Anspruch. Hierfür engagiere ich mich, bilde mich fort und reflektiere mein Handeln. Selbstbewusst möchte ich meine professionelle Arbeit nach außen darstellen, damit werben bei Klienten, Behörden, Gerichten, Einrichtungen. Und von der Politik die angemessene Sicherung unseres Berufes durch inhaltliche und materielle Anerkennung fordern.“

Christa Martens,
BdB-Vorstand und
Berufsbetreuerin in Meldorf
(Schleswig-Holstein)

Allgemeine Voraussetzungen

- Dreijährige Berufspraxis
- Anerkennung von Berufsordnung, Ethik, Leitlinien
- Führungszeugnis
- Geordnete finanzielle Verhältnisse
- Angemessene Ausstattung
- Leistungsbeschreibung

c) Berufsbetreuer/innen ohne Fachkenntnisse (Vergütungsstufe I), die die unter 1.1 genannten Kriterien erfüllen, können auf Antrag registriert werden, wenn sie eine 150 Stunden umfassende Weiterqualifikation absolvieren. Auf Antrag und im Rahmen einer Einzelfallprüfung kann eine Registrierung durchgeführt werden.

1.3 Erneuerung der Registrierung

a) Drei Monate vor Ablauf der dreijährigen Registrierung hat der/die Berufsbetreuer/-in im Qualitätsregister dem Qualitätsregister einen Nachweis über das Erlangen von mindestens 30 Qualitätspunkten zu erbringen. Davon müssen mindestens 15 Qualitätspunkte durch Weiterbildungen und 5 Qualitätspunkte durch Reflexionen erworben werden. 10 Qualitätspunkte können durch Aktivitäten wie zum Beispiel Veröffentlichungen, Vorträge oder die Organisation von Veranstaltungen oder aber in dem Bereich Weiterbildung und Reflexion erworben werden.

b) Die Weiterbildungen, Reflexionen und sonstige Aktivitäten müssen anerkannt bzw. „bepunktet“ werden. Berufsbetreuer/innen beantragen beim Qualitätsregister die Bepunktung ihrer Weiterbildungen. Es wird empfohlen, die Weiterbildungen im Vorfeld bepunkten zu lassen. Der/die Berufsbetreuer/in ist in der Pflicht nachzuweisen, dass die Weiterbildung den Kriterien des BdB entspricht. Als Serviceleistung des Qualitätsregisters werden Bildungsangebote der Kooperationspartner anerkannt und bepunktet.

c) Ebenso muss eine Selbsterklärung des/der Berufsbetreibers/in darüber gegeben werden, dass sich bezüglich des Führungszeugnisses, der geordneten finanziellen Verhältnisse und Selbstbestätigungen keine Veränderungen ergeben haben.

Nach Überprüfung der Unterlagen und Übereinstimmung mit den Anforderungen wird die Registrierung um drei Jahre verlängert.

Rechenbeispiel
 Durch fünf Tage Weiterbildung (20 Qualitätspunkte), vier Stunden Supervision (3 QP), vier Stunden Intervision (2 QP) und eine BdB-Jahrestagung (5 QP) innerhalb von drei Jahren erhalten Sie die geforderten Qualitätspunkte.

QUALITÄTSPUNKTE

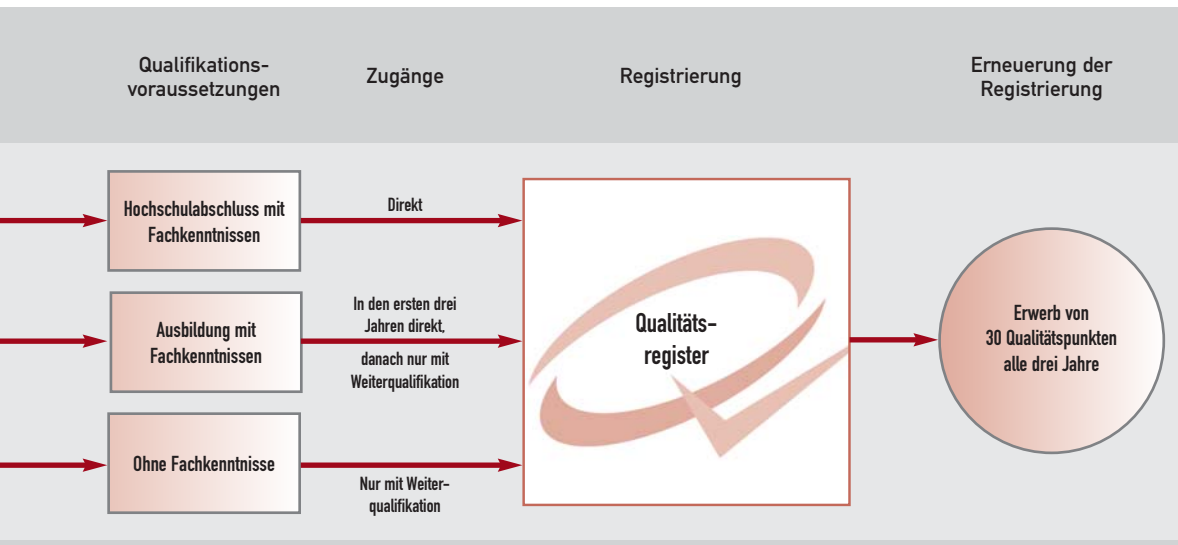
Fort- und Weiterbildungen (1 Tagesseminar = 4 Punkte)	mind. 15
Reflexionen Supervision/Coaching (4 Stunden = 3 Punkte) Intervision/Kollegiale Beratung (4 Stunden = 2 Punkte)	mind. 5
Aktivitäten (werden individuell bewertet) Hierzu zählen z.B.: <ul style="list-style-type: none"> ■ Veröffentlichungen und Vorträge ■ Veranstaltungen und Netzwerke organisieren ■ Mitarbeit im BdB Oder zur freien Auswahl aus den oberen beiden Bereichen	
Mindestpunktzahl in drei Jahren	30

Im Qualitätsregister verbleibt, wer innerhalb von

- drei Jahren
- 30 Qualitätspunkte erreicht.

Qualitätspunkte gibt es für

- Fort- und Weiterbildungen
- Reflexion
- Aktivitäten



2. Regelungen für Vereine

2.1 Strukturqualität

Der Betreuungsverein verfügt über eine angemessene Infrastruktur:

- Eigener Arbeitsplatz (abgeschlossenes Büro, Möglichkeiten für störungsfreie Gespräche, Besprechungsraum für Dienstgespräche im Betreuungsverein)
- Geeignete Arbeitsmittel (notwendige, technische Ausstattung: PC, Telefon, Fax, Internet, Anrufbeantworter, Betreuungssoftware)
- Beachtung des Datenschutzes (Einhaltung der Schweigepflicht, Möglichkeiten der sicheren Aktenverwahrung und Sicherung der elektronischen Daten)
- Absicherung von Risiken (Vermögensschadenhaftpflicht- und Betriebshaftpflichtversicherung)
- Erreichbarkeit, Vertretung (persönliche Erreichbarkeit z.B. Anrufbeantworter, Handy, Vertretungsregelung)
- Mobilität (z.B. PKW)
- Fachliteratur (Vorliegen wichtiger Gesetzestexte am Arbeitsplatz, Möglichkeiten zur weiteren Recherche)
- Leistungsbeschreibung (Darstellung der Rahmenbedingungen: persönliche Voraussetzungen, Arbeitsmethoden, Spezialisierungen, Kooperationen, Beschreibung der Querschnittsaufgaben)

2.2 Organisation, Kommunikation und Führungsaufgaben der Geschäftsleitung

- a) Im Betreuungsverein finden regelmäßig Dienst- und Fallbesprechungen und bei Bedarf Supervisionen statt.
- b) Es findet eine kontinuierliche Optimierung der internen Organisation und Kommunikation statt.

2.3 Personal und Weiterbildung

- a) Der Betreuungsverein verfügt über mindestens eine hauptamtliche Vollzeitstelle.
- b) Angestellte Vereinsbetreuer erfüllen die unter 1.1 und 1.2 definierten Qualifikationsvoraussetzungen.

- c) Für die Erneuerung der Registrierung gelten die unter 1.3 genannten Anforderungen bezüglich der Weiterbildung, Reflexion und sonstigen Anforderungen. Sie müssen von der Geschäftsleitung und von allen Vereinsbetreuer/innen erfüllt werden. Eine Besonderheit für Betreuungsvereine ist, dass neben anerkannten externen Weiterbildungen auch nicht-erkannte interne Mitarbeiterfortbildungs- und Reflexionsangebote anrechenbar sind.
- d) Die Geschäftsführung des Betreuungsvereins ist für das Erreichen der Weiterbildungs- und Reflexionsanforderungen der Mitarbeiter/innen verantwortlich und dokumentiert diese. Die Dokumentation wird vom Register überprüft.

2.4 Registrierungsverfahren und Erneuerung der Registrierung

- a) Die Geschäftsleitung hat die Registrierung zu beantragen, die Dokumente zur Verfügung zu stellen und ist verantwortlich für die Erfüllung der oben genannten Anforderungen.
- b) Die Geschäftsleitung muss im Qualitätsregister registriert sein. Sie bestätigt die Erfüllung der Anforderungen der Strukturqualität. Ebenso ist die Geschäftsleitung verantwortlich für die notwendige Qualifikation der Mitarbeiter/innen und die Erfüllung ihrer Weiterbildungs- und Reflexionsanforderungen. Sie werden für den/die einzelne/n Mitarbeiter/in dokumentiert und drei Monate vor Ablauf der Registrierung dem Qualitätsregister mitgeteilt.
- c) Voraussetzung für die Registrierung ist, dass der Betreuungsverein die jährliche Registriergebühr bezahlt. Sie beträgt 75,00 Euro für Vereine, die Mitglied im BdB sind und 200,00 Euro für Vereine, die nicht Mitglied im BdB sind. Für jede/n weitere/n Vereinsbetreuer/in (die Geschäftsführung ist ausgenommen) kommen 5,00 Euro pro Jahr hinzu. Diese Preise gelten zunächst



„Ich sehe in dem Qualitätsregister ein brauchbares Instrument bei der Steuerung der Fallvergabe. Alle Beteiligten, insbesondere die Betreuungsbehörden und Gerichte erkennen am Qualitätssiegel, dass hier ein/e Betreuer/Betreuerin mit Qualität arbeitet.“

Heinz Ludwig,
Berufsbetreuer in Flensburg-
Angeln (Schleswig-Holstein)

für die ersten drei Jahre nach Gründung des Qualitätsregisters. In diesen Gebühren ist die notwendige Registrierung der Geschäftsleitung enthalten.

3. Organisation und Verfahrensregelungen

3.1 Organisation

Das Qualitätsregister ist beim BdB e.V. angesiedelt. Für die Frage der Organisation, der Strukturen und Prozesse des Qualitätsregisters sind die Organe des BdB. Darin enthalten sind auch die Umsetzung und Weiterentwicklung der oben genannten Kriterien und Anforderungen des Qualitätsregisters.

3.2 Datenschutz

Der BdB e.V. sichert zu, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Die Veröffentlichung eines Internetprofils im Qualitätsregister bedarf der Zustimmung des Berufsbetreuers.

3.3 Beschwerdestelle

- a) Es wird beim Qualitätsregister eine Beschwerdestelle gebildet, die sowohl Einzelfragen als auch Beschwerden bearbeitet. Die Beschwerdestelle besteht aus fünf Personen, die vom Bundesvorstand für die Dauer von zwei Jahren berufen werden. Bei der Zusammensetzung ist auf eine Vertretung verschiedener Interessengruppen zu achten (z.B. Qualitätsregister, BdB, VGT, Behörde, Justiz).
- b) Für die Umsetzung der inhaltlichen und formalen Anforderungen und Regelungen des Qualitätsregisters sowie der Kriterien für die Aufnahme und den Verbleib in dem Qualitätsregister ist die Beschwerdestelle zuständig. Hierzu gehören auch Fragestellungen zur Anerkennung von Weiterbildungen und zum Bereich Bepunktung von Bildung, Reflexionen und sonstigen Aktivitäten.

- c) Diese Stelle ist auch für die Einzelfallprüfung bei Fragen der Aufnahme und des Verbleibs im Qualitätsregister zuständig.
- d) Die Beschwerdestelle ist ausschließlich für Anliegen im Qualitätsregister zuständig, für die es sonst keine adäquaten Beschwerdemöglichkeiten gibt. Die Beschwerdestelle soll Konflikte im Sinne einer Mediation oder Schlichtung lösen helfen. Sie ist dem Schiedsverfahren vorgelagert. Nur im Streitfall soll dann ein Schiedsverfahren eingeleitet werden.

3.4 Schiedskommission

Bei Streitigkeiten, die nicht durch die Beschwerdestelle gelöst werden kann, ist die Schiedskommission des BdB anzurufen. Vor der Anrufung der ordentlichen Gerichte ist die Entscheidung der Schiedskommission abzuwarten. Die Schiedskommission entscheidet auch im Falle eines vorzeitigen Entzugs des Qualitätssiegels.

3.5 Vorzeitiger Entzug des Qualitätssiegels

Bei Nichteinhaltung der Anforderungen des Qualitätsregisters kann das Qualitätssiegel vorzeitig, d.h. vor dem Ende der dreijährigen Registrierungsdauer, entzogen werden. Bei formalen Verstößen (Säumnis der Gebühren) entscheidet der Vorstand des BdB über den Entzug des Qualitätssiegels. Bei Konflikten, die sich auf die Registrierung und die inhaltliche Ebene der Betreuungsarbeit beziehen, ist die Schiedskommission zuständig. Grundlage sind neben der Berufsordnung, den Leitlinien und den ethischen Grundsätzen die oben genannten Kriterien für die Aufnahme und den Verbleib von freiberuflichen Berufsbetreuer, Vereinsbetreuer und Behördenbetreuer in das Qualitätsregister sowie die Kriterien für Betreuungsvereine.



„Alle fordern von uns Qualität und niemand hat bisher gesagt, was das ist. Mit dem Qualitätsregister verpflichte ich mich zu Maßstäben, an denen man mich messen kann. Davon erwarte ich für mich auch einen Wettbewerbsvorteil und natürlich auch einmal die Anerkennung meiner Arbeit durch die Gerichte, Behörden und auch die Verwandten der Betreuten.“

Franka Rump,
Berufsbetreuerin in Zehdenick
(Brandenburg)

Der Bundesverband der Berufsbetreuer/-innen e.V.

Rund eine Million Menschen in Deutschland sind derzeit auf Betreuung angewiesen – Tendenz steigend. Die Berufsgruppe der rechtlichen Betreuer/innen sowie die Betreuungsvereine haben sich im Bundesverband der Berufsbetreuer/-innen e.V. (BdB) zusammengeschlossen. Der BdB wurde 1994 gegründet und ist mit 5.600 Mitgliedern die größte Interessenvertretung im Bereich Betreuung.

Er vertritt die Interessen der Berufsgruppe bei Politik und Öffentlichkeit und bietet seinen Mitgliedern einen umfangreichen Beratungs- und Servicekatalog. Der Verband legt vor allem Wert auf die Qualität in der Betreuung – im Sinne und zum Wohl der betroffenen Menschen. Im Rahmen einer Qualitätsinitiative ist das BdB-Qualitätsregister (www.bdb-qualitaetsregister.de) eingerichtet worden.

Weitere Infos: www.bdb-ev.de





BdB-Qualitätsregister

BdB
BUNDESVERBAND
DER BERUFSBETREUER/-INNEN E.V.

Brodstrangen 3-5
20457 Hamburg
Telefon (040) 38 62 90 30
Telefax (040) 38 62 90 32
info@bdb-ev.de
www.bdb-ev.de